gewärtigen hat, muß Zinsrückstände spätestens im gedachten Termine anmelden.

Die Zweifel darüber, ob für die Zinsen der Altonaischen Stadtbuch-Posten durch das neue Gesetz, die sog. Zinsgarantie, d. h. das Recht, zweijährige Zinsrückstände mit dem Capital in gleicher Priorität anzusprechen, eingeführt ist oder nicht, sind zwar endgültig noch nicht gehoben, doch sind in allen nach dem neuen Verfahren behandelten Fällen die Zinsen vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an anstandslos gezahlt worden.

Im Versteigerungstermine wird in der ersten Stunde über etwaige besondere Kaufbedingungen verhandelt und das geringste Gebot festgestellt. Besondere — von dem Gesetzlichen abweichende — Kaufbedingungen müssen aus dem Kreise der Interessenten beantragt werden. Die zweite Stunde des Termins ist dem Bieten gewidmet und darf die Versteigerung nicht vor Ablauf einer vollen Stunde geschlossen werden. Jeder Bieter muß auf Verlangen Sicherheit (nicht durch Bürgen) bestellen, doch wird dieses Verlangen nicht etwa von Amtswegen vom Gericht gestellt, sondern lediglich auf Antrag des berechtigten Interessenten. Nach Schluß der Versteigerung haben die Interessenten sich zu erklären, ob sie in Ertheilung des Zuschlages willigen. Unter Umständen ist auf Antrag eines schadenleidenden Interessenten ein zweiter Versteigerungstermin zulässig.

Das Zuschlagsurtheil wird in einem besonderen Termin verkündet. Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot ist bis zur Verkündung zulässig. Vom Tage der Verkündung an gehen die Einkünfte, wie auch Gefahr und Lasten des Grundstücks auf den Ersteher über.

Zur Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes ergeht an alle Interessenten eine besondere Ladung.

Das Erscheinen in dem Termin ist für Jeden von großer Wichtigkeit, weil Widersprüche gegen die Berechnung und Vertheilung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie im Termin selbst vorgebracht werden. Der Ersteher übernimmt die im geringsten Gebot stehenden Hypotheken und zahlt den Rest des Kaufgeldes mit Zinsen zu 5 % von der Verkündung des Zuschlagsurtheils an baar. Hierauf wird nach Lage der Acten und auf Grund der abgegebenen Erklärungen das jedem einzelnen Interessenten Zukommende berechnet und, wenn sich kein Widerspruch ergiebt, sofort ausbezahlt. Streitigkeiten unter den Interessenten sind auf dem Proceßwege auszutragen. Laufende Zinsen werden berechnet: a) für die im geringsten Gebot stehenden Hypotheken bis zum Tage der Verkündung des Zuschlags, b) für die übrigen bis zur Zahlung. Die Zinsen der Forderungen unter a hat der Ersteher von dem gedachten Zeitpunkt an zu zahlen.

Die Hypotheken-Documente sind vorzulegen. Der Ersteher kann schon in diesem Termin neue Verpfändungen des Grundstücks vornehmen. Die Eintragung des Erstehers in das Grundbuch als Eigenthümer wird ohne Beisein desselben auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts bewirkt.

Umzugs-Termine für Miethwohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährliche Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährliche Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschafft werden. (Oberpräsidial-Bekanntm. v. 2. Mai 1846.)

Die gesetzlichen Dienstwechsel-Termine in der Stadt Altona für Dienstmiethen, welche halbjährlich oder jahrweise geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden, die zweiten Sonntage nach den Umziehetagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfeste zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1897 also der 9. Mai und der 14. Novbr.). Die vierteljährlichen Kündigungen zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

Gebühren, welche bei der Communal-Verwaltung in Altona zu erheben sind.

1. Für die Ertheilung von Abschriften à Bogen 30 ₰. 2. Für Ertheilung eines Reisepasses, die in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1868 (Verordnungsblatt S. 731) vorgeschriebenen Gebühren von resp. 1 ℳ 25 ₰ und 2 ℳ 50 ₰. 3. Paßkarte 2 ℳ 50 ₰. 4. Jahres-Jagdschein 15 ℳ, Tages-Jagdschein 3 ℳ; für Außerdeutsche, welche in Preußen keinen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, 40 ℳ bezw. 6 ℳ. Doppel-Ausfertigung 1 ℳ. 5. Für die Beaufsichtigung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit, wenn die Beaufsichtigung von dem Wirth beantragt ist, 1 ℳ 80 ₰ bis 3 ℳ. 6. Für die Beaufsichtigung eines öffentlichen Schauspiels, wenn dieselbe von dem Wirth oder dem Unternehmer beantragt ist, 1 ℳ 20 ₰ event. 2 ℳ bei besonders langer Dauer der Vorstellung. 7. Für die Ueberwachung eines Pulvertransports 90 ₰. 8. Für die Ablieferung eines Arrestaten an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 ₰ und 1 ℳ 20 ₰ an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff. 9. Für die Anhaltung einer auf der Elbe treibenden Jolle 1 ℳ 80 ₰, desgl. eines größeren Fahrzeuges 3 ℳ 60 ₰; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefahrvollen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgebühr von dem Polizei-Verwalter erhöht werden. 10. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Ausräuchern der Ratten 7 ℳ 20 ₰. 11. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 7 ℳ 20 ₰. 12. Für Ertheilung eines Attestes, sofern ein solches im Privatinteresse verlangt wird, 90 ₰. 13. Für Angabe der Baufluchte bei einem Neubau 10 ℳ.

Von diesen Gebühren fallen der Stadtcasse anheim: die unter 1, 2, 4, 12 und 13 verzeichneten Beträge, den Executivbeamten: die unter 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, der Staatscasse: die unter 3 bezeichnete Gebühr.

Tarif für die Gemeinde-Einkommensteuer in Altona.

Auch gültig für den Stadttheil Ottensen und die Vororte Bahrenfeld und Othmarschen.

Stufe	Einkommen von mehr als:		Steuersatz pro Monat ℳ	₰	pro Jahr ℳ	₰
1	420—	660 ℳ	—	70	8	40
2	660—	900 „	1	—	12	—
3	900—	1050 „	1	50	18	—
4	1050—	1200 „	2	—	24	—
5	1200—	1350 „	2	50	30	—
6	1350—	1500 „	3	—	36	—
7	1500—	1650 „	3	50	42	—
8	1650—	1800 „	4	—	48	—
9	1800—	2100 „	4	75	57	—
10	2100—	2400 „	5	50	66	—
11	2400—	2700 „	6	25	75	—
12	2700—	3000 „	7	—	84	—
13	3000—	3600 „	8	50	102	—
14	3600—	4200 „	10	—	120	—
15	4200—	4800 „	12	—	144	—
16	4800—	5400 „	14	—	168	—
17	5400—	6000 „	16	—	192	—
18	6000—	7200 „	20	—	240	—
19	7200—	8400 „	23	50	282	—
20	8400—	9600 „	27	—	324	—
21	9600—	10800 „	30	50	366	—
22	10800—	12000 „	34	—	408	—
23	12000—	14400 „	41	—	492	—
24	14400—	16800 „	48	—	576	—
25	16800—	19200 „	55	—	660	—
26	19200—	21600 „	62	50	750	—
27	21600—	25200 „	73	—	876	—
28	25200—	28800 „	84	—	1008	—
29	28800—	32400 „	94	50	1134	—
30	32400—	36000 „	105	—	1260	—
31	36000—	42000 „	122	50	1470	—
32	42000—	48000 „	140	—	1680	—
33	48000—	54000 „	157	50	1890	—
34	54000—	60000 „	175	—	2100	—
35	60000—	72000 „	210	—	2520	—
36	72000—	84000 „	245	—	2940	—
37	84000—	96000 „	280	—	3360	—
38	96000—108000	„	315	—	3780	—
39	108000—120000	„	350	—	4200	—
40	120000—144000	„	420	—	5040	—
41	144000—168000	„	490	—	5880	—
42	168000—204000	„	595	—	7140	—
43	204000—240000	„	700	—	8400	—
44	240000—300000	„	875	—	10500	—

u. s. w. für jede 60000 ℳ Einkommen ein einfacher (Monats-) Steuersatz von 175 ℳ mehr.

Tarif für die Gemeinde-Einkommensteuer im Vorort Oevelgönne vom 1. April 1892 bis dahin 1915.

In Folge des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 gemäß § 8 Nr. 2 des Vertrages über die Eingemeindung Oevelgönnes von den städtischen Collegien zu Altona beschlossen und vom Bezirksausschuß genehmigt.

Stufe	Einkommen von mehr als	Einkommen bis einschl.	Steuersatz ℳ	Stufe	Einkommen von mehr als	Einkommen bis einschl.	Steuersatz ℳ
1	420	660	2.40	23	12000	14400	243.—
2	660	900	4.80	24	14400	16800	291.60
3	900	1050	6.60	25	16800	19200	340.20
4	1050	1200	8.40	26	19200	21600	388.80
5	1200	1350	12.60	27	21600	25200	437.40
6	1350	1500	16.20	28	25200	28800	510.60
7	1500	1650	21.—	29	28800	32400	583.20
8	1650	1800	24.60	30	32400	36000	656.40
9	1800	2100	28.80	31	36000	42000	729.—
10	2100	2400	33.20	32	42000	48000	850.80
11	2400	2700	40.80	33	48000	54000	972.—
12	2700	3000	48.60	34	54000	60000	1093.80
13	3000	3600	61.20	35	60000	72000	1215.—
14	3600	4200	73.20	36	72000	84000	1458.—
15	4200	4800	85.20	37	84000	96000	1701.20
16	4800	5400	97.20	38	96000	108000	1944.—
17	5400	6000	110.40	39	108000	120000	2187.—
18	6000	7200	121.80	40	120000	144000	2430.—
19	7200	8400	145.80	41	144000	168000	2916.—
20	8400	9600	170.40	42	168000	204000	3402.—
21	9600	10800	194.40	43	204000	240000	4131.—
22	10800	12000	219.—	44	240000	300000	4860.—

u. s. w. für jede 60000 ℳ Einkommen ein Steuerbetrag von 1215 ℳ mehr. Seit dem 1. April 1895 hat alljährlich eine Ermäßigung der Steuersätze um 10% stattgefunden.